

Anonymisierte Fassung gemäss Erwägung E

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Februar 2019

137. Strassen (Dietikon, 3 Ueberlandstrasse, Ausbau Ueberlandstrasse und Oberwasserkanalbrücke, Projektfestsetzung und Freigabe Teilbetrag mit Beitrag Dritte)

A. Ausgangslage und Projekt

Das Limmattal ist ein dynamischer Raum, der sich stark entwickelt und in den nächsten Jahren mit einem weiteren Verkehrswachstum rechnen muss. Der Kanton will deshalb vor der Inbetriebnahme der Limmattalbahn ab 2022 die Zentren von Schlieren und Dietikon vom Verkehr entlasten und den regionalen Verkehr in Ost-West-Richtung auf die Bern- und Ueberlandstrasse verlagern.

Für diese Verkehrsverlagerung sind Anpassungen am Strassennetz notwendig. Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich bewilligten am 22. November 2015 hierfür einen Rahmenkredit für die Anpassungen am Strassennetz von höchstens Fr. 136 300 000 (einschliesslich nicht rückforderbare MWSt) zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt (Beschluss des Kantonsrates vom 30. März 2015, Vorlage 5111, Dispositiv III).

Der Rahmenkredit umfasst Anpassungen am Strassennetz auf der Bern- und Ueberlandstrasse von Fr. 75 000 000 sowie Beiträge an die Limmattalbahn AG für verschiedene strassenseitige Massnahmen von Fr. 61 300 000.

	in Franken	in Franken
Strassenanpassungen Schlieren/Dietikon		
Bernstrasse	50 000 000	
Ueberlandstrasse	15 000 000	
Reserve	10 000 000	75 000 000
Beiträge an die Limmattalbahn AG		
Projekt Limmattalbahn	48 200 000	
Stadtplatz Schlieren	8 500 000	
Mehrwertsteuer	4 600 000	61 300 000
Total		136 300 000

Das Vorhaben ist terminlich und räumlich mit dem Bau der Limmattalbahn sowie den flankierenden verkehrlichen Massnahmen zur Nordumfahrung koordiniert und mit dem Umleitungs- und Gesamtverkehrskonzept Limmattal West abgestimmt.

Im Einvernehmen mit der Stadt Dietikon sowie den kantonalen Fachstellen sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Ausbau der Ueberlandstrasse zwischen Knoten Heimstrasse und der Insel Grien von je einer auf zwei Fahrstreifen pro Richtung mit neuem Strassenunter- und -überbau;
- Spurabbau bei der Insel Grien von zwei auf einen Fahrstreifen und Erstellung eines neuen Linksabbiegestreifens von Fahrtrichtung Fahrweid zum EKZ-Areal;
- Erstellung einer neuen Brücke über den Oberwasserkanal;
- Erneuerung der Strassenbeleuchtung und Entwässerung entlang der Ueberlandstrasse;
- gestalterische Aufwertung des Strassenraums in der Mittelzone mit Bauelementen und bei der Fussgängerquerung Altberg- und Limmatfeld-Strasse in Kombination mit einer 60 cm hohen Leitmauer;
- Anordnung eines durchgehenden Rad- und Gehwegs auf der Nordseite mit Velofurt in der Limmatfeld-Strasse;
- Einrichtung einer Veloschnellroute «VSR 3,60m» ab der Altbergstrasse bis zur Insel Grien;
- Erstellung von lichtsignalgesteuerten Ein- und Ausfahrten zur Altberg- und Limmatfeld-Strasse mit jeweiligen Fussgängerquerungen sowie einer zusätzlichen Fussgängerquerung an der Oberwasserkanalbrücke;
- Neukonzeptionierung und normgerechte Ausbildung der Bushaltestellen in Fahrtrichtung Dietikon und Fahrweid der Buslinien 301, 302, 304 sowie N30;
- Anpassungen an den Gas-, Wasser-, Elektrizitäts-, Telekommunikations- und Kanalisationsleitungen;
- Einrichtung einer Velozählstelle je Fahrtrichtung im Bereich Limmatweg;
- Einbau von Schallschutzfenstern an Gebäuden mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte.

Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) vom 12. Mai bis 12. Juni 2017 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Der Stadtrat Dietikon hat im Rahmen der Begehrensäusserung gemäss § 12 StrG zum Projekt Stellung genommen. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden. Der Stadtrat Dietikon ist mit dem Landerwerb einverstanden und nimmt mit Protokoll der Sitzung vom 12. Juni 2017 den Kostenteil von Fr. 450 000 zur Kenntnis.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 22. Juni bis 23. Juli 2018. Innerhalb der Auflagefrist wurden 17 Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und enteignungsrechtliche Begehren enthielten.

Der Regierungsrat entscheidet mit der Festsetzung des Projekts über die Einsprachen gegen das Projekt sowie über die Einsprachen gegen die Enteignung und erteilt mit der Projektfestsetzung das Enteignungsrecht (§ 15 Abs. 1 StrG).

Über Entschädigungsbegehren entscheidet dagegen die Schätzungskommission nach §§ 32 ff. des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatreechten (LS 781), sofern sich die Parteien bis zum Schätzungsentscheid nicht einigen können. Im Sinne dieser Begründung ist auf die Entschädigungsbegehren im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; diese werden im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

Mit drei Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Diese Einsprachen wurden zurückgezogen und sind als erledigt abgeschrieben worden.

Die [REDACTED], sowie die [REDACTED] haben lediglich enteignungsrechtliche Begehren gestellt. Auf diese ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; sie werden im anschliessenden Enteignungsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

Die verbleibenden Einsprachen sind wie folgt zu behandeln:

a) [REDACTED] vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED], Eingabe vom 13. Juli 2018.

Der Einsprecher beantragt, das Strassenprojekt sei wie folgt anzupassen:

Antrag 1

[REDACTED]

Antrag 2

Auf eine Verbreiterung der Ueberlandstrasse von zwei auf vier Spuren sei zu verzichten.

Antrag 3

[REDACTED]

Antrag 4

[REDACTED]

Antrag 5

[REDACTED]

Antrag 6

[REDACTED]

Anträge betreffend Enteignung:

Anträge 7-9

Es sei auf die definitive Enteignung der Parzelle Kat.-Nr. [REDACTED] einschliesslich Enteignung der Parkplätze zu verzichten, eventualiter sei die definitive Enteignung der Parzellen Kat.-Nr. [REDACTED] auf das absolut notwendige Mass zu reduzieren, subeventualiter sei der Einsprecher für die Enteignung der Parzelle Kat.-Nr. [REDACTED] vollumfänglich zu entschädigen.

Die projektbezogenen Begehren werden wie folgt beurteilt:

Anträge 1 und 2

[REDACTED] die Verbreiterung von zwei auf vier Spuren nötig, um die Leistungsfähigkeit auf der Ueberlandstrasse für die angestrebte Verkehrsverlagerung zu gewähren. Entsprechend sind die Anträge abzuweisen.

Antrag 3

[REDACTED]

Antrag 4

[REDACTED]

Antrag 5

[REDACTED]

Antrag 6

[REDACTED]

Anträge 7-9

Auf die enteignungsrechtlichen Begehren ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; diese werden im anschliessenden Enteignungsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

b)

[REDACTED] vertreten durch
Rechtsanwalt [REDACTED] Eingabe vom 13. Juli
2018.

Die Einsprecher beantragen, das Strassenprojekt sei wie folgt anzupassen:

Antrag 1

[REDACTED]

Antrag 2

Auf eine Verbreiterung der Ueberlandstrasse von zwei auf vier Spuren sei zu verzichten.

Antrag 3

[REDACTED]

Antrag 4

[REDACTED]

Antrag 5

[REDACTED]

Antrag 6

[REDACTED]

Anträge betreffend Enteignung:

Anträge 7-9

Es sei auf die definitive Enteignung der Parzelle Kat.-Nr. [REDACTED] einschliesslich Enteignung der Parkplätze zu verzichten, eventualiter sei die definitive Enteignung der Parzelle Kat.-Nr. [REDACTED] auf das absolut notwendige Mass zu reduzieren, subeventualiter seien die Einsprecher für die Enteignung der Parzelle Kat.-Nr. [REDACTED] vollumfänglich zu entschädigen.

Die projektbezogenen Begehren werden wie folgt beurteilt:

Anträge 1 und 2

[REDACTED]
[REDACTED] die Verbreiterung von zwei auf vier Spuren nötig, um die Leistungsfähigkeit auf der Ueberlandstrasse für die angestrebte Verkehrsverlagerung zu gewähren. Entsprechend sind die Anträge abzuweisen.

Antrag 3

[REDACTED]

Antrag 4

[REDACTED]

Antrag 5

[REDACTED]

Antrag 6

[REDACTED]

Anträge 7-9

Auf die enteignungsrechtlichen Begehren ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; diese werden im anschliessenden Enteignungsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

c) [REDACTED] vertreten durch Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] Eingabe vom 19. Juli 2018.

Antrag 1

Antrag 2

Es sei auf die temporäre Landbeanspruchung auf dem Grundstück Kat.-Nr. [REDACTED] während des Baus sowie die definitive Landabtretung von rund zwei Metern entlang der [REDACTED]-Strasse zu verzichten, eventualiter sei die Einsprachegegnerin zu Realersatz der [REDACTED] PW-Parkplätze zu verpflichten. Subeventualiter sei die Einsprachegegnerin zu verpflichten, der Einsprecherin für die Dauer ihres Mietverhältnisses mit [REDACTED] eine jährliche Entschädigung von Fr. 14 400 für den Wegfall der [REDACTED] PW-Parkplätze zu leisten.

Antrag 3

Die Anträge sind wie folgt zu behandeln:

Antrag 1

Das projektbezogene Begehren wurde gegenüber dem Vorprojekt soweit möglich berücksichtigt und die Fahrbahn [REDACTED] verschoben. Eine weitere Anpassung ist wegen der geometrischen Anordnung der Oberwasserkanalbrücke und den normativen Vorgaben für die Fahrspurweiten nicht möglich. Die Einsprache ist abzuweisen.

Antrag 2

Auf die enteignungsrechtlichen Begehren ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; diese werden im anschliessenden Enteignungsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

Antrag 3

d) Rechtsanwalt [REDACTED] Eingabe vom 20. Juli 2018.

Antrag 1

Die Fussgängerquerung über die Ueberlandstrasse beim Knoten Heimstrasse sei behindertengerecht auszuführen; zudem sei die Fussgängerüberquerung so auszugestalten, dass Fussgängerinnen und Fussgänger im Wartebereich auf der Seite Altbergquartier nicht gefährdet werden, sollte ein LKW, der von der Heimstrasse in die Ueberlandstrasse Richtung Zürich einbiegt, umkippen oder Gegenstände verlieren.

Antrag 2

Es sei darauf zu verzichten, die Tempo-30-Zone der Limmatfeld-Strasse durch Tempo 50 zu ersetzen.

Antrag 3

Es sei auf die Aufhebung der Zufahrt ab der Ueberlandstrasse von Richtung Zürich in die Limmatfeld-Strasse zu verzichten.

Antrag 4

Es sei auf eine Zufahrt ab der Ueberlandstrasse von Richtung Dietikon in die Limmatfeld-Strasse zu verzichten.

Antrag 5

Es sei am Knoten Limmatfeld-Strasse bei der Einfahrt in die Ueberlandstrasse eine Lichtsignalanlage anzubringen.

Antrag 6

Es sei auf die Spurverengung zwischen dem Knoten Ueberlandstrasse/Altbergstrasse und dem Oberwasserkanal Richtung Zürich zu verzichten.

Antrag 7

Es sei auf die Fussgängerquerung, die Velofurt sowie die Lichtsignalanlagen, welche bei der Ueberlandstrasse am Oberwasserkanal platziert werden sollen, zu verzichten.

Antrag 8

Es sei ein Verbotsschild («Zubringerdienst gestattet») ab der Ueberlandstrasse von Richtung Zürich in die Limmatfeld-Strasse anzubringen.

Antrag 9

Es sei ein Verbotsschild («Zubringerdienst gestattet») ab der Ueberlandstrasse von Richtung Dietikon in die Limmatfeld-Strasse anzubringen.

Die Anträge sind wie folgt zu behandeln:

Anträge 1–9

Rechtsanwalt [REDACTED] hat sich in seiner Eingabe vom 20. Juli 2018 als Vertreter [REDACTED] bezeichnet, allerdings keine Vollmacht eingereicht. Mit Schreiben vom 8. August 2018 wurde er aufgefordert, innert Frist eine gehörige Vollmacht nachzureichen. Am 13. August 2018 reichte er eine von [REDACTED] [REDACTED] unterzeichnete Vollmacht, mit der Bemerkung [REDACTED] nach. Durch diese Dokumentation ist die gehörige Bevollmächtigung von Rechtsanwalt [REDACTED] trotz entsprechender Aufforderung nicht nachgewiesen, weshalb auf seine Einsprache nicht einzutreten ist. Im Sinne einer Eventualbegründung ist auszuführen, dass es sich bei den beantragten Massnahmen um funktionelle Verkehrsanordnungen handelt, für die im Rahmen der Projektfestsetzung keine Zuständigkeit gegeben ist. Die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser Anträge liegt vielmehr bei der Kantonspolizei Zürich. Damit wäre auf die Anträge 1 und 2 sowie 4–9 mangels Zuständigkeit ohnehin nicht einzutreten und wären diese an die Kantonspolizei Zürich zu überweisen.

Der verbleibende Antrag 3 wäre wie folgt zu beurteilen: Im Mitwirkungsverfahren wurden sichere Querungsstellen für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer mit der Velofurt über die Limmatfeld-Strasse als wichtiger Beitrag für den Langsamverkehr im Limmatfeld gewichtet. Der Rechtsabbieger von Zürich wurde deshalb im Auflageprojekt nicht berücksichtigt, weshalb die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen wäre.

e) [REDACTED] *Eingabe vom 22. Juli 2018.*

Antrag 2

Der Einsprecher verlangt, dass der Wartebereich auf der Seite Altbergquartier der Fussgängerquerung beim Knoten Ueberlandstrasse/Heimstrasse so auszugestalten sei, dass die wartenden Fussgängerinnen und Fussgänger bzw. Fussgängergruppen auf dem schmalen Gehweg nicht durch vorbeifahrende Zweiradfahrerinnen und Zweiradfahrer, welche den gleichen Geh- und Fahrweg benützen, gefährdet werden.

Antrag 3

Der Einsprecher verlangt ferner, es sei die Verhinderung der Schleichweg-Benützung durch die Wohnstrassen des Limmatfelds als fester Bestandteil des Konzepts mit einzuplanen. Es seien Massnahmen zu treffen, welche diesem Schleichverkehr entgegenwirken.

Die Anträge 1 sowie 4–10 des Einsprechenden entsprechen den Anträgen von Rechtsanwalt [REDACTED] (ohne dessen Antrag 2).

Die Anträge sind wie folgt zu behandeln:

Antrag 2

Der Wartebereich wird im vorliegenden Projekt baulich nicht verändert. Die bestehende Situation wurde nach der Projektfestsetzung gemäss Verfügung der Baudirektion Nr. 1627/2011 durch die von Grundeigentümern des privaten Gestaltungsplans « [REDACTED] » ermächtigte « [REDACTED] » als Bauherrin nach den normativen Vorgaben erstellt. Die Einsprache ist diesbezüglich abzuweisen.

Antrag 3

Die beantragten Massnahmen sind funktionelle Verkehrsanordnungen, für welche im Rahmen der Projektfestsetzung keine Zuständigkeit gegeben ist. Die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser Anträge liegt vielmehr bei der Kantonspolizei Zürich. Für dauernde Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen verfügt die Kantonspolizei auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde. Auf diesem Punkt der Einsprache ist nicht einzutreten.

Im Übrigen entsprechen die Anträge 1 sowie 4–10 des Einsprechenden den Anträgen 1–9 (ohne Antrag 2) von Rechtsanwalt [REDACTED] unter lit. d. Es wird auf die diesbezüglichen Eventualerwägungen verwiesen. Demnach ist der Antrag 4 des Einsprechenden abzuweisen und auf die Anträge 1 und 5–10 nicht einzutreten.

f) [REDACTED] Eingabe vom 23. Juli 2018.

Der Einsprecher verlangt unter Antrag 10, es seien Legenden bei den Plänen anzubringen, insbesondere beim Plan Signalisations- und Markierungsplan 1:200.

Die Planvorlagen richten sich nach der normativen Vorgabe für die Planbearbeitung im Bauwesen nach SIA-Norm 400. Es besteht kein Anlass, davon abzuweichen. Die Einsprache ist bezüglich Antrag 10 abzuweisen.

Im Übrigen entsprechen die Anträge 1–9 des Einsprechenden den Anträgen 1–9 von Rechtsanwalt [REDACTED] unter lit. d. Es wird auf die diesbezüglichen Eventualerwägungen verwiesen. Demnach wird der Antrag 3 abgewiesen und auf die Anträge 1, 2 sowie 4–9 nicht eingetreten.

g) Die restlichen sechs Einsprachen von

- [REDACTED] Eingabe vom 20. Juli 2018
- [REDACTED] Eingabe vom 20. Juli 2018
- [REDACTED] Eingabe vom 22. Juli 2018
- [REDACTED] Eingabe vom 23. Juli 2018
- [REDACTED] Eingabe vom 23. Juli 2018
- [REDACTED] Eingabe vom 23. Juli 2018

sind wie folgt zu beurteilen:

Die Anträge der Einsprechenden [REDACTED] entsprechen denjenigen von Rechtsanwalt [REDACTED] unter lit. d, wobei bloss dessen Anträge 1–6, nicht aber die Anträge 7–9 gestellt werden. Die Anträge der Einsprechenden [REDACTED] entsprechen den Anträgen von Rechtsanwalt [REDACTED] unter lit. d, wobei bloss dessen Anträge 1–6, nicht aber die Anträge 8 und 9 gestellt werden. Die Anträge der übrigen Einsprechenden entsprechen vollständig den Anträgen von [REDACTED] unter lit. d.

Es wird auf die diesbezüglichen Eventualerwägungen verwiesen. Die Einsprachen sind demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

C. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Im Rahmen des vorliegenden Strassenbauprojekts wird unter anderem die Kreuzung Limmatfeld-Strasse/Ueberlandstrasse umgestaltet. Neben dem Neubau einer Lichtsignalanlage wird die Ueberlandstrasse verbreitert. Zusammen mit der Tiefe des baulichen Eingriffs führt dies zu einer wesentlichen Änderung im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41). Deshalb sind die Lärmemissionen so weit zu begrenzen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 8 Abs. 2 LSV). Können die Immissionsgrenzwerte mit technisch und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Mitteln nicht eingehalten werden (Art. 7 Abs. 1 LSV), können Erleichterungen gewährt werden. Der Anlagehalter trägt die Kosten für Schallschutzfenster (Art. 10 und 11 Abs. 2 LSV).

Da die Lärmsanierung des betreffenden Strassenabschnitts ausstehend ist, muss diese gleichzeitig mit dem Strassenprojekt durchgeführt werden. In erster Linie wurden Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg geprüft (Art. 13 Abs. 3 LSV). Die Abklärungen der Fachstelle Lärmschutz ergaben, dass sich der betroffene Strassenabschnitt für eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h eignet und damit eine wahrnehmbare Lärmreduktion erzielt werden kann. Zudem wird durch die Herabsetzung den Anliegen der Stadt Dietikon bezüglich der Siedlungsverträglichkeit, der Strassenraumgestaltung und der Verkehrssicherheit Rechnung getragen. Die Kantonspolizei hat dieser Massnahme als verhältnismässig zugestimmt. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind aufgrund von bestehenden Zufahrten und aus städtebaulichen Gründen nicht möglich.

Da trotz dieser Massnahmen an der Quelle noch Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte verbleiben, werden für die betroffenen sanierungspflichtigen Gebäude Erleichterungen gemäss Art. 14 LSV beantragt und Schallschutzfenster an bestehenden Gebäuden zulasten des Anlagehalters geplant (Art. 10 und 11 Abs. 2 LSV). Die Kostenschätzung

für Schallschutzmassnahmen an Gebäuden beläuft sich auf Fr. 273 000. Die Umsetzung dieser Massnahmen erfolgt unter der Leitung der Fachstelle Lärmschutz im Rahmen eines vorgezogenen, akustischen Projekts Schallschutzfenster Dietikon, Ueberlandstrasse.

Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

D. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 18. Mai 2018 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	1 100 000
Bauarbeiten	6 840 000
Nebenarbeiten	1 850 000
Technische Arbeiten	2 010 000
Total	11 800 000

Die Stadt Dietikon hat mit Schreiben vom 19. Juni 2017 einen Beitrag von Fr. 450 000 zur Kenntnis genommen (Protokoll der Sitzung vom 12. Juni 2017). Im Auflageprojekt hat sich diese Summe auf Fr. 473 000 erhöht.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Stadt Dietikon in Franken	Total in Franken
Verkehrseinrichtungen	563 000		563 000
Staatsstrassen Anteil öV	473 000		473 000
Staatsstrassen	8 030 000	473 000	8 503 000
Fussgängeranlagen	657 000		657 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	103 000		103 000
Erneuerung Staatsstrassen	946 000		946 000
Lärmschutz	273 000		273 000
Fahrradanlagen	282 000		282 000
Total	11 327 000	473 000	11 800 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens wird aus dem Rahmenkredit gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 30. März 2015 (Vorlage 5111) ein Teilbetrag von Fr. 11 800 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, freigegeben.

Da für den Beitrag der Stadt Dietikon kein rechtskräftiger Beschluss vorliegt, ist ein Bruttokredit zu beschliessen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 11 800 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgaben in Franken		Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50120 00000 Verkehrseinrichtungen	5%		563 000	563 000
Konto 8400.50110 80020 Staatsstrassen Anteil öV	4%		473 000	473 000
Konto 8400.50110 00000 Staatsstrassen (federführend)	72%		8 503 000	8 503 000
Konto 8400.50100 00000 Fussgängeranlagen	6%		657 000	657 000
Konto 8400.50110 80010 Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	1%		103 000	103 000
Konto 8400.50130 00000 Fahrradanlagen	2%		282 000	282 000
Konto 8400.50111 00000 Erneuerung Staatsstrassen	8%	946 000		946 000
Konto 8400.50112 00000 Lärmschutz	2%	273 000		273 000
Total	100%	1 219 000	10 581 000	11 800 000

Für die vorliegende Freigabe des Teilbeitrags von Fr. 11 800 000 aus dem Rahmenkredit ist der Regierungsrat zuständig (§ 39 Abs. 2 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [LS 611]).

In diesem Teilbetrag ist die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2109/2015 bewilligte Ausgabe von Fr. 820 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 473 000, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 385 000. Diese berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz		
Verkehrseinrichtungen	5%	563 000	4 000	5,0%	28 000
Anteil öV	4%	473 000	4 000	2,5%	12 000
Staatsstrassen	71%	8 030 000	60 000	2,5%	201 000
Fussgängeranlagen	6%	657 000	5 000	2,5%	16 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	1%	103 000	1 000	5,0%	5 000
Fahrradanlagen	3%	282 000	2 000	2,5%	7 000
Erneuerung Staatsstrassen	8%	946 000	7 000	2,5%	24 000
Lärmschutz	2%	273 000	2 000	2,5%	7 000
Zwischentotal			85 000		300 000
Total	100%	11 327 000			385 000

Den gesamten Rechnungswert hat das Projekt Nr. 84S-81042, Stadt Dietikon, 3 Ueberlandstrasse, Ausbau Ueberlandstrasse und Oberwasserkanalbrücke, aufzunehmen. Die Anteile für Staatsstrassen baulicher Unterhalt, Staatsstrassen Anteil öV, Fussgängeranlagen, Lärmschutz, Erneuerung Staatsstrassen, Fahrradanlagen, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen und Verkehrseinrichtungen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2019 enthalten und im KEF 2019–2022 eingestellt.

E. Öffentlichkeit

Dieser Beschluss ist gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) nicht öffentlich, soweit dies zum Schutz der Privatsphäre der Einsprechenden erforderlich ist. Die Baudirektion hat den Beschluss vor der Veröffentlichung soweit zu anonymisieren, dass die Privatsphäre der Einsprechenden gewährleistet ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Ausbau Ueberlandstrasse und Oberwasserkanalbrücke sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 3 Ueberlandstrasse, Gemeinde Dietikon, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Auf die Einsprachen der [REDACTED] sowie der [REDACTED] wird nicht eingetreten und sie werden in das anschliessende Enteignungsverfahren verwiesen.

III. Über die Einsprache von [REDACTED] wird wie folgt entschieden:

- Die Anträge 1–6 werden abgewiesen.
- Auf die Anträge 7–9 wird im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten.

IV. Über die Einsprache von [REDACTED] wird wie folgt entschieden:

- Die Anträge 1–6 werden abgewiesen,
- Auf die Anträge 7–9 wird im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten.

V. Über die Einsprache der [REDACTED] wird wie folgt entschieden:

- Die Anträge 1 und 3 werden abgewiesen.
- Auf den Antrag 2 wird im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten.

VI. Auf die Einsprache von Rechtsanwalt [REDACTED] wird nicht eingetreten.

VII. Über die Einsprache von [REDACTED] wird wie folgt entschieden:

- Auf die Anträge 1, 3 und 5–10 wird im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten und sie werden an die Kantonspolizei Zürich überwiesen.
- Die Anträge 2 und 4 werden abgewiesen.

VIII. Über die Einsprache von [REDACTED] wird wie folgt entschieden:

- Auf die Anträge 1, 2 und 4–9 wird im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten und sie werden an die Kantonspolizei Zürich überwiesen.
- Die Anträge 3 und 10 werden abgewiesen.

IX. Über die Einsprachen von [REDACTED] wird wie folgt entschieden:

- Auf die Anträge 1, 2 und 4–9 wird im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten und sie werden an die Kantonspolizei Zürich überwiesen.
- Der Antrag 3 wird abgewiesen.

X. Über die Einsprache von [REDACTED] wird wie folgt entschieden:

- Auf die Anträge 1, 2 und 4–6 wird im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten und sie werden an die Kantonspolizei Zürich überwiesen.
- Der Antrag 3 wird abgewiesen.

XI. Über die Einsprache von [REDACTED] wird wie folgt entschieden:

- Auf die Anträge 1, 2 und 4–7 wird im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten und sie werden an die Kantonspolizei Zürich überwiesen.
- Der Antrag 3 wird abgewiesen.

XII. Aus dem Rahmenkredit für Anpassungen am Strassennetz im Zusammenhang mit der Limmattalbahn entlang des Neubautrassesee sowie auf der nördlich gelegenen Verkehrsachse mit Bernstrasse und Ueberlandstrasse gemäss Kantonsratsbeschluss vom 30. März 2015 (Vorlage 5111) wird ein Teilbetrag von Fr. 11 800 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, freigegeben.

XIII. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

$$\text{Bewilligte Ausgabe} \times \text{Zielindex} \div \text{Startindex (Indexstand April 2018)}$$

XIV. Die Verfügung der Baudirektion Nr. 2109/2015 wird aufgehoben.

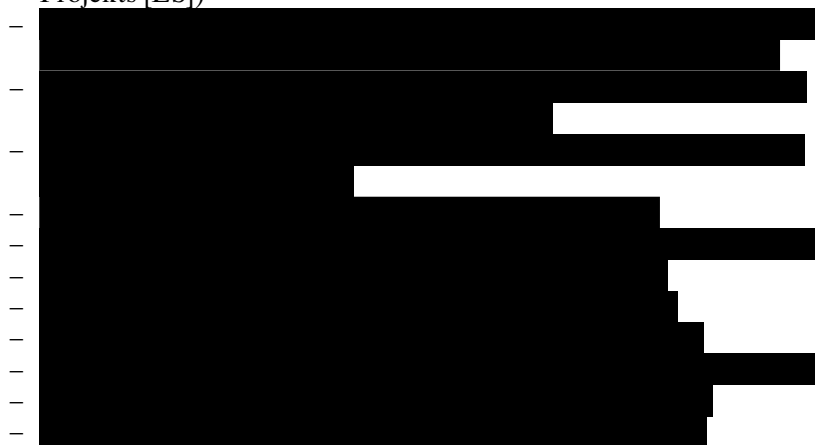
XV. Die Baudirektion, Immobilienamt, wird mit dem Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG beauftragt. Sie wird ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben sowie Verträge zu schliessen, Prozesse zu führen oder Vergleiche zu treffen.

XVI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

XVII. Dieser Beschluss ist im Sinne der Erwägung E teilweise nicht öffentlich.

XVIII. Mitteilung an

- den Stadtrat Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES])



- die Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Kasernenstrasse 29, 8004 Zürich (ES)
- die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli